

„Über der CDU schwebt ein Damoklesschwert“

Interview mit dem Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim: Schäuble versucht, der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen

Von unserem Redaktionsmitglied
Stephan Töngi

Die Überweisung von 1,146 Millionen Mark von der CDU-Bundestagsfraktion an die Partei verstößt gegen das Parteiengesetz. Diese Meinung vertritt der Speyerer Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim im Interview mit unserer Zeitung.

■ In der Parteispenden-Affäre ist nach Helmut Kohl nun sein Nachfolger als CDU-Vorsitzender, Fraktions-Chef Wolfgang Schäuble, in der Kritik. Lässt sich der Millionen-Transfer von der Bundestagsfraktion an die Partei irgendwie mit dem Parteiengesetz in Einklang bringen?

HANS HERBERT VON ARNIM: Nein, das Gesetz ist eindeutig.

■ Schäuble verteidigt sich mit dem Hinweis, Paragraph 25 des Gesetzes verbiete lediglich die Überweisung von öffentlichen Mitteln aus der Fraktionskasse, nicht aber von Beiträgen der Fraktionsmitglieder.

ARNIM: Paragraph 25 verbietet Spenden von der Fraktion an die Partei und macht dabei keinen Unterschied, ob die Fraktionsmittel aus öffentlichen Kassen oder aus Beiträgen der Fraktionsmitglieder stammen. Das hat auch seinen guten Sinn. Die Finanzen der Parteien unterliegen strengen gesetzlichen Auflagen, zum Beispiel müssen Zuwendungen über 20 000 Mark zusammen mit dem Namen des Spenders publiziert werden. Die Fraktionen unterliegen keinen solchen Regelungen und könnten deshalb als Waschanlage fungieren, wenn man Spenden der Fraktion, die nicht aus öffentlichen Mitteln stammen, zuließe. Das ist im Übrigen, soweit ich sehe, unter Fachleuten unstrittig.

■ Schäuble beruft sich auch auf Paragraph 50 des Abgeordnetengesetzes, wonach Fraktionsmittel nicht „für Parteaufgaben“ verwendet werden dürfen, und dieser Paragraph bezieht sich nur auf Fraktionsmittel aus öffentlichen Kassen.

ARNIM: Diese Vorschrift betrifft nicht die direkte Zuwendung von Fraktionsmitteln an die Partei, die nach Paragraph 25 Parteiengesetz eben verboten ist, sondern die indirekte Begünstigung von Parteien. Etwa wenn die Fraktion im Wahlkampf Zeitungsanzeigen in Auftrag gibt und bezahlt, die die Chancen der Partei verbessern. Gäbe es Paragraph 50 Abgeordnetengesetz nicht, wäre Derartiges zulässig.

■ Wie glaubhaft ist es, wenn Schäuble und der Parlamentarische Geschäftsführer Joa-

chim Hörster diese Vorschriften falsch interpretiert haben wollen?

ARNIM: Wenn sie sich darauf berufen, es handle sich um eine „ganz legale“ Transaktion, so ist das der Versuch, der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen. In Wahrheit weist der Vorgang genau die gleichen Merkmale auf wie Kohls schwarze Kassen: Das Geld wurde in bar übergeben. Hörster erhielt von CDU-Hauptabteilungsleiter Hans Terlinden keine Quittung bei Übergabe des Millionenbetrages. Die genaue Herkunft der Mittel liegt immer noch im Dunkeln. Die Transaktion verstieß gegen geltendes Recht. Diese Umstände sind entlarvend und sprechen dafür, dass sich die Beteiligten – entgegen allen heutigen Beteuerungen – der Illegalität ihrer Machenschaften durchaus bewusst waren.

■ Sind denn solche mehr oder weniger freiwilligen Abgaben von Mandatsträgern an Fraktion oder Partei zulässig?

ARNIM: Dies ist ein anderes Thema. Im Übrigen muss man unterscheiden: Solche Zahlungen der Abgeordneten an ihre Fraktion sind, wenn sie überhaupt verlangt werden, im Allgemeinen gering. Auch bei der CDU ging es nur um monatliche Fraktionsbeiträge von 50 Mark. Eine völlig andere Größenordnung erreichen die Sonderbeiträge von Mandatsträgern an ihre Partei, die über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus erhoben werden. Sie erreichen rasch vierstellige Beträge im Monat und sind bei den Grünen und der PDS besonders hoch. Derartige „Parteisteuern“ haben insgesamt ein Volumen von ca. 70 Millionen Mark. Sie sind in

Wahrheit auch gar nicht freiwillig, weil Abgeordnete, die nicht zahlen, ihre Wiederaufstellung bei den nächsten Wahlen gefährden. Ein solches Abpressen von Teilen der Abgeordnetendiäten ist verfassungswidrig. Denn hier wird die Abhängigkeit der Abgeordneten von ihrer Partei ausgenutzt. Die Diäten haben aber gerade die verfassungsrechtliche Funktion, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern. Auch das ist in Wahrheit nichts Neues, sondern überwiegende Auffassung unter Fachleuten.

■ Sind diese Zahlungen nicht auch noch staatlich begünstigt?

ARNIM: In der Tat, und das macht derartige Vorgänge vollends zum Skandal. Ein Abgeordneter, der eine „Parteisteuer“ von zum Beispiel monatlich 500 Mark an seine Partei gibt, spart auf Grund der hier geltenden Steuerbegünstigung davon etwa die Hälfte. Zugleich bekommt die Partei auf die 500 Mark noch einmal einen Staatszuschuss von bis zu 250 Mark. Das bedeutet, dass der Abgeordnete der Partei aus Eigenmitteln 250 Mark zuwendet, diese aber 750 Mark erhält. Dass verfassungswidrige Zahlungen auch noch doppelt staatlich begünstigt werden und sich so in ihrem Effekt verdreifachen, ist grotesk und nur dadurch zu erklären, dass die Schatzmeister der Parteien dem Gesetzgeber die Hand geführt haben. Dass bisher der Aufschrei der Öffentlichkeit über diese perverse Regelung ausgeblieben ist, liegt allein an ihrer schwierigen Durchschaubarkeit.

■ Noch ist unklar, welche finanziellen Nachforderungen auf die CDU zukommen könn-

ten. Sehen Sie die Partei in ihrer Existenz gefährdet?

ARNIM: Die Abzüge bei der nächsten Auszahlung öffentlicher Mittel am 15. Februar, mit denen die CDU fest rechnen muss, betragen elf Millionen Mark. Doch darüber hinaus hat sie alle öffentlichen Mittel für die Jahre 1993 bis 1996 und teilweise auch für 1997 auf Grund unheilbar unrichtiger Rechenschaftsberichte und damit zu Unrecht erhalten. Dies sind mehrere 100 Millionen Mark. Nach Paragraph 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann der Bundestagspräsident auch diese Zahlung zurückverlangen. Es handelt sich allerdings nur um eine Kann-, nicht um eine Muss-Vorschrift. Über der CDU schwebt ein gewaltiges Damoklesschwert.

■ Wer hat in der Affäre versagt: die gesetzlichen Vorgaben oder die Politiker?

ARNIM: Beides, Kohl, Schäuble und Hörster haben die bestehenden Gesetze verletzt. Aber die öffentliche Diskussion hat auch in Erinnerung gerufen, dass die Gesetze ihrerseits erhebliche Lücken aufweisen. Diese Lücken müssen geschlossen werden, sowohl im Parteiengesetz als auch im Fraktionsgesetz.

■ Welche Konsequenzen schlagen Sie vor?

ARNIM: Es ist kein gesetzliches Kraut dagegen gewachsen, dass das „Macht-Gen“, das bei allen Politikern besonders ausgeprägt ist, so dominant wird, dass Gesetz, Verfassung und Amtseid gebrochen werden, und das nicht nur einmal, sondern geradezu gewohnheitsmäßig über viele Jahre hinweg. Aber eine wirksame öffentliche Kontrolle erhöht das Risiko und dürfte Politiker deshalb in Zukunft eher zur Zurückhaltung veranlassen.

■ Sollte man auch darüber nachdenken, Spenden aus der Industrie zu verbieten?

ARNIM: Großspenden stehen leicht im Dunkeln der Korruption. Man sollte Spenden von juristisch selbstständigen Unternehmen verbieten. Sie dürfen ja auch nicht wählen, warum sollen sie dann berechtigt sein, mit Geld politischen Einfluss auszuüben? Auch Spenden von natürlichen Personen sollten oberhalb einer bestimmten Grenze untersagt werden, schon um Umgehungen des ersten Verbots zu verhindern. Als die Staatsfinanzierung der Parteien vor mehr als 40 Jahren in der Bundesrepublik begonnen wurde, war Geschäftsgrundlage, dass im Gegenzug Großspenden verboten würden. An diesen Grundgedanken sollte man sich heute wieder erinnern.



Hans Herbert von Arnim (60) ist Professor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Er war Mitglied der Parteienfinanzierungskommission unter Bundespräsident Richard von Weizsäcker, die die Neuregelung der Parteienfinanzierung von 1993 vorbereitete. Bild: Bettina Deuter